

BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-601.245/0011-V/8/2017

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU DR. BARBARA TREFIL, LL.M.

PERS. E-MAIL • BARBARA.TREFIL@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202836

IHR ZEICHEN • BMF-040400/0005-III/5/2017

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Johannesgasse 5
1010 Wien

Mit E-Mail:
e-recht@bmf.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das
Investmentfondsgesetz und Nationalbankgesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum übermittelten
Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do.
Bundesministerium zu beurteilen ist.

Es sollte durchgehend darauf geachtet werden, die Gesetzestitel im Gesetzestext
und in den Materialien vollständig zu zitieren (Ergänzungen sind unterstrichen):
„Investmentfondsgesetz 2011“ und „Nationalbankgesetz 1984“.

Zum Titel:

Der Titel ist wie folgt zu ergänzen (Ergänzungen sind unterstrichen): „Bundesgesetz,
mit dem das Bankwesengesetz, das Investmentfondsgesetz 2011 und das
Nationalbankgesetz 1984 geändert werden“.

Zu den Art. 2, 3 und 4:

Im Einleitungssatz fehlt jeweils nach dem Ausdruck „zuletzt geändert durch das
Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/20xx“ ein Beistrich.

Zu Art. 2 (Änderung des Bankwesengesetzes):Zu Z 5 (§ 75 samt Überschrift):

Im Schlussteil des Abs. 1 wird auf ein Tippversehen hingewiesen (Korrektur ist unterstrichen): „... Sind sämtliche Schuldner eines Kreditinstruments natürliche Personen oder gehört der Meldepflichtige nicht zum Kreis der Berichtspflichtigen gemäß Art. 3 der Verordnung (EU) 2016/867, sind diese Informationen ab einer Gesamthöhe von 350 000 Euro oder Euro-Gegenwert zu melden.“

In Abs. 1 sollte es weiters lauten: „hinsichtlich Anteilsrechte und Derivate“ (Präposition mit Genitiv, vgl. zB <http://www.duden.de/rechtschreibung/hinsichtlich>).

Zu Abs. 1a wird im Sinne der Punkte 141 und 142 der Legistischen Richtlinien 1990, wonach Zahlen von eins bis zwölf in Wörtern auszudrücken wären, die Schreibweise „zehn Millionen“ angeregt.

In Abs. 5 wird ebenfalls auf ein Tippversehen hingewiesen (Korrektur ist unterstrichen): „Die Meldungen auf Grund von Abs. 1 und ...“.

Zu Z 6 (§ 107 Abs. 97):

Da mit der gegenständlichen Gesetzesnovelle § 74a samt Überschrift außer Kraft treten soll, sollte der Ausdruck „, § 74a“ entfallen und ein zweiter Satz wie folgt angefügt werden: „§ 74a samt Überschrift tritt mit Ablauf des 30. Dezember 2017 außer Kraft.“

Zudem wird die Gliederungseinheit des § 107 Abs. 97 auch durch den gegenwärtig ebenfalls in Begutachtung stehenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Kapitalmarktgesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 geändert werden (327/ME XXV. GP), verwendet. Eine doppelte Vergabe derselben Gliederungseinheit sollte vermieden und auch eine Zusammenfassung der beiden Vorhaben erwogen werden.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ 600.824/0001-V/2/2015¹ (betreffend Legistische Richtlinien;

¹ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regeln und Hinweise:

- Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander *auf gleicher Höhe gegenübergestellt* werden, die einander (*inhaltlich*) *entsprechen*. Dies ist vorliegend etwa bei § 75 Abs. 1a, Abs. 5 aF $\approx$ 3 nF, Abs. 6 aF $\approx$ 4 nF und Abs. 9 aF $\approx$ 5 nF BWG nicht geschehen.
- Die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede sind durch Kursivschreibung hervorzuheben, dergestalt dass in der Spalte „Geltende Fassung“ entfallende (auch: durch andere ersetzte) Passagen, in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ die neuen Passagen hervorgehoben werden. Dies ist vorliegend bei dem nur zu einem geringen Teil unveränderten § 75 BWG zur Gänze unterblieben.
- Die dem Verständnis dienlichen Einleitungsteile von Aufzählungen wären aufzunehmen – hier etwa jener des § 3 Abs. 7 BWG.

Auf Tippversehen in der Textgegenüberstellung zu § 3 Abs. 4a und Abs. 7 lit. c sowie § 74a Abs. 1 Z 1 BWG wird hingewiesen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

17. August 2017
Für den Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
i.V. FABER

Elektronisch gefertigt